OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653131/12/MZ

Datum:
Linz, 4. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des W F, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, Adresse, X, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15. März 2024, GZ: BHPEVerk-2024-51098/10-RMI, betreffend Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Spruchpunkt I. des Vorstellungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15.03.2024, GZ: BHPEVerk-2024-51098/10-RMI, wurde der beschwerdeführenden Partei (bP) die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 12.04.2021 zur Zahl 21101202 ausgestellte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, BV, B und EB für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab 02.02.2024, entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, die bP habe am 02.02.2024 als Lenker eines KFZ einen Unfall verursacht und habe in Folge einen Alkotest verweigert.

II. Im Rechtsmittelschriftsatz bringt die bP vor, dass die Verweigerung außer Streit stehe. Allerdings sei sie an jenem Abend nicht alkoholisiert und Unfallursache ein Sekundenschlaf gewesen. Vor dem Hintergrund sei es nicht angebracht, die gesetzliche Mindestentzugsdauer zu überschreiten.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakte und in die Beschwerde. Am 04.06.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

c.1) Feststellungen:

Die bP ist im Besitz einer von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 12.04.2021 zur Zahl 21101202 ausgestellten LB für die Klassen AM, A1, A2, BV, B und EB. Soweit ersichtlich ist die bP bislang nicht mit alkoholassoziierten Delikten in Erscheinung getreten.

Am 02.02.2024 arbeitete die bP bis in den frühen Morgen in ihrer Galerie. Kurz vor dem Aufbruch konsumierte die bP Alkohol und lenkte in Folge gegen 04:00 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen X, wobei sie im Bereich des Chemiekreisverkehrs

in Linz einen Unfall verschuldete, bei dem ein Sachschaden an einem Überkopfwegweiser entstand. Die bP schlug im Rahmen des Unfalls mit dem Kopf am Lenkrad auf und erlitt dabei eine leicht blutende Platzwunde, welche keiner fachmedizinischen Versorgung bedurfte.

In Folge entfernte die bP das Unfallfahrzeug in etwa 100 Meter von der Unfallstelle. Daraufhin hielt die bP ein nachkommendes Fahrzeug an und überzeugte den Lenker dieses Fahrzeuges, sie nach Hause in das einige Kilometer entfernt liegende L zu fahren, dort die Lebensgefährtin Frau Dr. T zur Mitfahrt zu bewegen, und anschließend gemeinsam zur Unfallstelle zurückzukehren. Eine Meldung des Unfalls an die Polizei erfolgte durch die bP nicht. Ein Mobiltelefon war zwar vorhanden, wurde aber nicht benutzt.

Dr. T versuchte beim Eintreffen am Unfallort, das Fahrzeug in eine für den aufkommenden Frühverkehr weniger hinderliche Position zu stellen, konnte das Fahrzeug jedoch nicht mehr bewegen. Zwischenzeitig war von dem von der bP angehaltenen Lenker die Polizei verständigt worden, wobei der Anzeiger darauf hinwies, dass im Unfallfahrzeug ein Mann und eine Frau befindlich seien, jedoch der Mann das Fahrzeug gelenkt habe. Beim Eintreffen der Polizei saß die Zeugin T auf dem Fahrersitz, die bP teilnahmslos am Beifahrersitz. Auf Nachfrage der Polizei, wer das Fahrzeug gelenkt habe, gab die Zeugin die bP als Lenker an. Dies wurde von der bP auch zu keiner Zeit in Abrede gestellt.

Die bP wurde zur Ablegung eines Alkovortests aufgefordert, wobei der Zeuge O von der bP ausgehenden starken Alkoholgeruch und eine veränderte Sprache wahrnahm. Zwei Versuche brachten kein gültiges Alkovortestergebnis, einer anschließenden Aufforderung zum Alkotest kam die bP nicht nach.

Die bP ist bezüglich ihres Fehlverhaltens dem Grunde nach einsichtig und hat umgehend alle entstandenen Schäden beglichen.

c.2) Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ist an sich unstrittig. Strittig ist die Frage, ob die bP den Verkehrsunfall – wie von ihr dargestellt - aufgrund von Sekundenschlaf oder – wie von der Behörde angenommen – aufgrund einer Alkoholisierung verursacht hat. Dazu ist beweiswürdigend festzustellen, dass der glaubhafte Zeuge O bei der bP einen starken Alkoholgeruch sowie eine veränderte Sprache wahrgenommen hat. Der Beamte gab zudem an, dass das von der bP abgegebene Gesamtbild seiner 35-jährigen Diensterfahrung nach nicht mit der Angabe der bP, lediglich ein Bier konsumiert zu haben, in Einklang zu bringen sei. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Alkoholkonsum der bP, in welchem Ausmaß dieser auch immer stattgefunden haben mag, nicht gänzlich als Unfallursache ausgeschieden werden kann, wenn vielleicht auch eine Kombination mit einer Übermüdung

bestanden hat. Dass dies der Fall gewesen sein könnte, wurde auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung von der bP so ausgesagt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 26 Abs 2 Z 1 FSG sieht bei einer erstmaligen Übertretung des § 99 Abs 1 StVO 1960 eine Mindestentzugsdauer der Lenkberechtigung von 6 Monaten vor. Im vorliegenden Fall hat die bP – soweit ersichtlich erstmalig – eine derartige Übertretung, konkret eine solche des § 99 Abs 1 lit b StVO 1960, begangen, sodass, was auch von der bP nicht weiter in Frage gestellt wird, zumindest ein 6-monatiger Entzug zu erfolgen hat.

b) Mit der Mindestentzugsdauer kann jedoch im vorliegenden Fall nicht das Auslangen gefunden werden:

Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass, wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose im Rahmen der nach § 7 Abs 1 und 4 FSG vorzunehmenden Wertung zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen kann (vgl. VwGH 28.9.2020, Ra 2020/11/0139 mwN).

Dass die bP im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung durch die Verweigerung des Alkotests ein Alkoholdelikt verschuldet hat, steht außer Frage. Es steht weiters außer Frage, dass die bP einen Verkehrsunfall verschuldet hat, sich also die Gefahr, die mit dem Lenkens eines KFZ in nicht nüchternem Zustand einhergeht, manifestiert hat, wenn dies hier auch in Kombination mit einer Übermüdung stattgefunden haben mag. Allein deshalb ist im vorliegenden Fall bereits die Überschreitung der Mindestentzugsdauer berechtigt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass § 31 iVm § 99 Abs 2 lit e StVO 1960 – aufgrund des Schadens am Überkopfwegweiser - eine Verpflichtung der Verständigung der Polizei ohne unnötigen Aufschub statuiert. Die bP hat jedoch davon abgesehen, ohne unnötigen Aufschub eine Meldung vorzunehmen, was aufgrund des mitgeführten Mobiltelefons ein leichtes gewesen wäre, sondern hat sich dafür entschieden, einen fremden Lenker aufzuhalten, mit diesem den einige Kilometer entfernt liegenden Wohnsitz aufzusuchen, und erst später wieder an die Unfallstelle zurückzukehren.

Sich vom Unfallsort entfernt zu haben stellt zudem, so der Gerichtshof, eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO dar, wenn die persönliche Anwesenheit des Unfallbeteiligten an der Unfallstelle noch zur ordentlichen Erhebung des Sachverhaltes notwendig war (VwGH 15.5.1990,

89/02/0164; 20.2.1991, 90/02/0152), etwa zur Beurteilung der Frage, ob der Lenker äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines KFZ geeigneten Zustand befindet (VwGH 28.1.1985, 85/18/008). Dass diese Voraussetzung im gegenständlichen Fall zu bejahen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass die bP letztlich vor der Polizei an die Unfallstelle zurückgekehrt ist, da dies nicht in der Einflusssphäre der bP gelegen ist. Dazu, dass das Verhalten der bP nach dem Unfall mit der dabei erfolgten Kopfverletzung zu tun gehabt haben könnte, liegen keine Indizien vor.

In Zusammenschau dieser Gegebenheiten erachtet das erkennende Gericht die von der Behörde verfügte Entzugsdauer als angemessen. Von der Erhöhung der Entzugsdauer konnte abgesehen werden, da im Verfahren nicht festgestellt werden konnte, dass die bP die Absicht gehabt hat, seine Lenkereigenschaft zu verschleiern.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der oben zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer